

Erläuterungen des Aufsichtsrats und Vorstands der MATERNUS-Kliniken AG zur Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

3.8 Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&0-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Aus Sicht der MATERNUS-Kliniken AG ist die Vereinbarung eines Selbstbehaltes in der D&0-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat keine geeignete Maßnahme, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation dieser Organe zu steigern. Die aktuellen D&0-Versicherungsverträge der MATERNUS-Kliniken AG enthalten deshalb keinen Selbstbehalt. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

4.2.2 Das Aufsichtsratsplenium soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Der Personalausschuss des Aufsichtsrats der MATERNUS-Kliniken AG berät über die Vorstandsverträge und überprüft diese regelmäßig. Aus Gründen der Effizienz und besonderen Qualifikation seiner Mitglieder werden auch in Zukunft die Vorstandsverträge ausschließlich im Personalausschuss behandelt. Der Personalausschuss berichtet dem Aufsichtsratsplenium über seine Beratungen und Entscheidungen.

4.2.3 Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom-Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Regierungskommission sieht die Vergütung der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile in Form einer Tantieme vor. Die Höhe der Tantieme ist an individuell mit jedem Vorstandsmitglied vereinbarte Erfolgsziele gebunden. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen für eine variable Vergütung sind mit den Vorstandsmitgliedern nicht vereinbart.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Aufgrund der volatilen Ergebnisentwicklung im Segment Rehabilitation war das Ergebnis in der Vergangenheit nicht planbar.

Ab dem Jahr 2007 ist vorgehen, diesem Punkt zu entsprechen.

5.1.2 Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Im Geschäftsjahr 2006 wurde dieser Richtlinie noch nicht entsprochen. Zukünftig soll hier entsprochen werden.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Eine feste Altersgrenze für Vorstände der Gesellschaft hält der Aufsichtsrat aus jetziger Sicht für nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat entscheidet in jedem Einzelfall über eine neue Bestellung. Das Alter eines Vorstandsmitgliedes ist dabei nur eines unter mehreren Entscheidungskriterien des Aufsichtsrates.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagement, der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, der Erteilung des Prüfungsauftrages, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung werden im Präsidialausschuss erörtert und beraten; ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates ist hierfür nicht eingerichtet.

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Ein Prüfungsausschuss ist nicht eingerichtet, insoweit entfällt die Vorgabe über besondere Kenntnisse für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

5.4.1 Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Das Unternehmen ist nicht auf internationaler Ebene tätig und strebt diese Ausweitung derzeit auch nicht an. Eine feste Altersgrenze für Aufsichtsräte hält der Aufsichtsrat aus jetziger Sicht für nicht erforderlich.

5.4.7 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die verbindliche Regel des Corporate Governance Kodex, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen, ist in der Satzung der MATERNUS-Kliniken AG nicht vorgesehen. Auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht eingeführt.

5.5.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Evtl. auftretende Interessenkonflikte werden im Aufsichtsrat diskutiert und behandelt und führen fallabhängig zu entsprechenden Entscheidungen.

7.1.1 Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2006 wurde dieser Richtlinie noch nicht vollständig entsprochen. Ab dem Geschäftsjahr 2007 wird hier entsprochen.

7.1.2 Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Im Geschäftsjahr 2006 wurde dieser Richtlinie noch nicht vollständig entsprochen. Ab dem Geschäftsjahr 2007 soll hier entsprochen werden.

Langenhagen, Januar 2007